

ZH_OBERGERICHT PS150040 vom 19. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150040

FR: ZH_OBERGERICHT PS150040 du 19 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150040 del 19 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 4. März 2015 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach als Konkursgericht für eine Forderung von Fr. 486.– zuzüglich 5% Zins (seit dem 13. Juni 2014) und Fr. 112.60 Betreuungskosten (in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach, vgl. act. 2) den Konkurs über die Beschwerdeführerin/Schuldnerin (act. 3 = act. 7 = act. 8/7). Mit rechtzeitig eingereicherter Beschwerde vom 15. März 2015 (am Folgetag zur Post gegeben) lässt die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses beantragen und ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung stellen (act. 2). Dies mit der Begründung, dass die Konkursforderung und die vorinstanzlichen Gerichtskosten inzwischen bezahlt seien und sie zudem über Debitoren von über Fr. 20'000.– verfüge bzw. verfügen werde und gedenke künftig Fr. 5'000.– pro Monat für die Schuldentilgung aufzuwenden (act. 2 S. 3).

2.1 Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert einer (nicht erstreckbaren) Frist von zehn Tagen mittels einer (innert dieser Frist abschliessend zu begründenden) Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Im Beschwerdeverfahren kann – im hier einschlägigen Fall – gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkurseröffnung dann aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden nachweist, dass inzwischen (jedoch noch vor Ablauf der Beschwerdefrist) ein Konkurshinderungsgrund (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) eingetreten ist (vgl. dazu BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Zudem hat die Schuldnerin innert der Beschwerdefrist zu belegen, dass die Kosten des Konkursamtes und des (erstinstanzlichen) Konkursgerichts bezahlt oder hinterlegt worden sind.

2.2 Die Schuldnerin belegt, dass sie am 13. März 2015 (also nach Konkurseröffnung) die Konkursforderung samt Zinsen und Betreuungskosten beim Betreibungsamt Bülach beglichen und (gleichentags) Fr. 200.– für die vorinstanzliche Gerichtsgebühr an die Vorinstanz überwiesen hat (act. 5/1+2). Weitere Belege, insbesondere zur Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin sowie zu allfälligen weiteren

- 3 - Zahlungen, wurden in der (bereits abgelaufenen) Beschwerdefrist nicht beigebracht. Mit der Tilgung der Konkursforderung und der Überweisung von Fr. 200.– an die Vorinstanz allein ist die zwingend erforderliche Hinterlegung sämtlicher bisheriger Verfahrenskosten (insbesondere derjenigen des Konkursamtes) nicht dargetan. Die Schuldnerin äussert sich im Weiteren auch nicht fundiert zu ihrer Zahlungsfähigkeit und diesbezügliche Belege fehlen gänzlich. Die blosser Behauptung, man verfüge bzw. werde in absehbarer Zeit über namhafte Debitoren verfügen und beabsichtige eine Rückzahlung von Schulden, genügt den Anforderungen an die hier notwendige Glaubhaftmachung nicht. Um die Zahlungsfähigkeit darzutun, wären Belege erforderlich; so z.B. ein aktueller Betreibungsregisterauszug über die vergangenen Jahre samt einer Stellungnahme dazu,

aktuelle Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse (Bilanz und Erfolgsrechnung), unterzeichnete, ev. durch zusätzliche Urkunden untermauerte aktuelle Debitoren- und Kreditorenlisten oder Belege, aus denen das aktuelle Auftragsvolumen ersichtlich ist, zudem Steuererklärungen sowie Steuerrechnungen der vergangenen Steuerperioden oder Bankkontoauszüge bzw. weitere Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte nachzuweisen. Folglich hat die Schuldnerin weder das Vorliegen eines Konkursaufhebungsgrundes dargetan noch mit Blick in die Zukunft ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht und auch sonst nichts vorgebracht, was eine Aufhebung der Konkursöffnung rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, und es bleibt beim von der Vorinstanz eröffneten Konkurs der Schuldnerin. Demgemäss erübrigt sich mit dem heutigen Urteil auch ein separater Entscheid über die aufschiebende Wirkung.

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ausgangsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung an die Gläubigerin entfällt – mangels Beteiligung derselben am Beschwerdeverfahren sind ihr keine zu ersetzenden Aufwendungen entstanden (Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.